

Zur Sitzung

Rechnungsprüfungsausschuss

25.09.2018 öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 und Entlastung des
Bürgermeisters

Sachverhalt:

Nach § 116 GO NRW hat die Stadt Niederkassel in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses ist eine Kapitalkonsolidierung, eine Schuldenkonsolidierung sowie eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung durchzuführen.

Im Gesamtabchluss ist die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune selbst und sämtlicher unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden Betriebe so darzustellen, als wären diese eine Einheit.

Dies setzt die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse der Kernverwaltung und der Betriebe zum „Konzern Stadt“ unter dem Gesichtspunkt des sog. Einheitsgrundsatzes voraus, wonach ein „Konzern“ so Rechnung zu legen hat, als bilde er eine wirtschaftliche Einheit.

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt insbesondere, dass keine Anteile der Kommune an voll zu konsolidierenden Betrieben im Gesamtabchluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Betriebe mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Darüber hinaus sind Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Betrieben und der Stadt zu eliminieren (Schuldenkonsolidierung).

Außerdem sind die Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Betrieben und der Stadt mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu eliminieren (Aufwands- und Ertragskonsolidierung).

Zum Konsolidierungskreis des „Konzerns Stadt“ gehören:

- die Stadt,
- die Stadtwerke,
- das Abwasserwerk,
- die Stadtentwicklungsgesellschaft,
- die Energieversorgung Niederkassel.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses wird nach § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zur Feststellung zu.

Der Gesamtabchluss besteht nach § 49 GemHVO aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz,
- dem Gesamtanhang.

Dem Gesamtabchluss sind ein Gesamtlagebericht und ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Dem Gesamtanhang ist nach § 49 Abs. 3 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel und nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen.

Darüber hinaus wurden – ohne rechtliche Verpflichtung – ein Gesamtforderungsspiegel sowie ein Gesamtanlagenspiegel erstellt.

Nach § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabchluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW für die Durchführung dieser Aufgaben grundsätzlich der örtlichen Rechnungsprüfung.

Nach § 103 Abs. 5 GO NRW kann sich die örtliche Rechnungsprüfung mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 einer Auftragserteilung für die Prüfung des Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2016 an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB, Bornheim, zugestimmt.

Der Bürgermeister hat den von ihm bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 dem Rat postalisch mit Schreiben vom 16.08.2018 zugeleitet.

Nach Abschluss der Prüfung haben sowohl die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auch der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht, der einen Bestätigungsvermerk enthalten muss, zu erstellen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbB hat inzwischen die Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 und des Gesamtlageberichts abgeschlossen und den beiliegenden Bericht inklusive uneingeschränktem Bestätigungsvermerk vorgelegt. Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird den Prüfbericht in der Sitzung vorstellen.

Nach § 101 Abs. 7 GO NRW ist der Bestätigungsvermerk unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. Gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW bestätigt der Rat bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Außerdem entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Gesamtabchluss 2016 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 713.631,87 €. Ausführliche Erläuterungen hierzu sind im Gesamtlagebericht dargestellt. Hierin enthalten ist ein auf andere Gesellschafter entfallendes Ergebnis in Höhe von 80.261,42 €. Der Gesamtjahresüberschuss bezogen auf den Konzern „Stadt“ beläuft sich damit auf 633.370,45 €.

Im Einzelabschluss der Stadt hat sich im Jahr 2016 ein Jahresüberschuss in Höhe von 300.843,49 € ergeben, der aufgrund des Ratsbeschlusses vom 12.10.2017 der Ausgleichsrücklage zugeführt wurde. Da die Ausgleichsrücklage im Gesamtabchluss nur eine „zweckbezogene“ Rücklage ohne Ausgleichsfunktion darstellt, ist nur der Differenzbetrag in Höhe von 332.526,96 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
- b) Der Rat bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss 2016 durch Beschluss.
-
- c) Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Einzelabschlusses der Stadt 2016 beschlossenen Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 300.843,49 € den verbleibenden Gesamtjahresüberschuss in Höhe von 332.526,96 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- d) Die Ratsmitglieder beschließen gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 GO NRW die Entlastung des Bürgermeisters für den Gesamtabchluss 2016.

Anlagen:

1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Niederkassel
2. Gesamtabchluss 2016 (Der Gesamtabchluss ist aus technischen Gründen nur in elektronischer Form im Ratsinformationssystem der Stadt Niederkassel verfügbar)
 - Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG über die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2016.
 - Gesamtbilanz zum 31.12.2016
 - Gesamtergebnisrechnung 2016
 - Gesamtanhang 2016
 - Gesamtkapitalflussrechnung 2016
 - Gesamtanlagenspiegel 2016
 - Gesamtforderungsspiegel 2016
 - Gesamtverbindlichkeitspiegel 2016
 - Abschreibungstabelle 2016
 - Gesamtlagebericht 2016
 - Beteiligungsbericht 2016